

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 5 (1929-1930)
Heft: 21

Artikel: Die eidg. Armee : Entwicklung bis auf unsere Tage
Autor: Feldmann, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hommes originaires de tous les cantons, se sont battus splendidement. Ils ont valu au drapeau du régiment de marche de la Légion la plus haute distinction de l'armée française: la croix de la Légion d'honneur. Cités sept fois à l'ordre de l'armée, les Suisses ont été les premiers à porter la fourragère rouge. La croix de guerre fut attachée six fois à leur drapeau et la médaille militaire acheva de rendre célèbre cet «héroïque régiment que son esprit de sacrifice et sa bravoure légendaire ont placé au premier rang. (Citation de 1919.)

Ces hommes étaient nos frères et nos camarades. La Suisse héroïque s'est reconnue en eux. Notre armée était prête à suivre leur exemple. V.

Billet du jour

Souriez si vous voulez, mais l'Europe entière a les yeux sur nous . . . pour une question peu importante il voilà qui sera toujours difficile à savoir mais le fait est qu'un journal anglais a fait paraître récemment une information sensationnelle que le «Progrès civique» de Paris vient de reproduire avec le plus grand sérieux. Voici du reste la phrase lapidaire qui introduit le sujet: «Dans l'armée suisse, on a décidé de remplacer toutes les musiques militaires par des gramophones!»

Ne tombez pas à la renverse! Il y a des gens parfaitement sains d'esprit qui admettent des nouvelles semblables! La feuille française, inspirée sûrement par sa collègue britannique, donne des précisions admirables qui feraient bon effet dans un journal humoristique: «déjà les soldats qui sont à la gauche d'un colonne en marche ont du mal à maintenir la cadence du pas parce qu'ils entendent imparfaitement la musique qui est en tête.

Ne pensez pas, qu'avec un gramophone ils n'entendent plus rien du tout! . . . Un officier suisse a inventé un appareil récepteur de T. S. F. sous forme d'un disque de minimes dimensions que chaque troupier attache au collet de sa tunique et qui lui permet de percevoir très nettement les airs martiaux enregistrés sur la disque du gramophone posté à la tête du bataillon! . . . »

Qui l'aurait cru??? . . . Nos braves fanfares ont fini leurs jours! . . . Vous vous souvenez tous, n'est-ce pas, chers camarades, des formidables randonnées de la mobilisation? . . . On allait sous la pluie ou sous le soleil de feu, le dos courbé, la tête basse, les bras douloureux! Mais l'étape s'annonçait; voilà la ville ou le village avec les habitants . . . les habitantes surtout, qui sur le pas de leur porte se préparaient à nous encourager de la voix et du geste. Aussitôt la fanfare se mettait de la partie! Epuisée la grosse caisse? . . . Quelle erreur! . . . Fatigués les tambours? . . . Mais non! . . . A bout de souffle le petit bugle ou le trombone? . . . Allons donc! . . . Les plus boueux, les plus poussiéreux, les plus «vanés» se précipitaient sur leur instrument et la fanfare glorieuse nous réveillait! . . . Les dos se redressaient, les jarrets se tendaient, les regards vaguement ternes redevenaient vifs . . . et le bataillon défilait proprement dans les rues en fête!

Et le soir, après la déconsignation, c'étaient encore nos bons musiciens qui égayaient la place publique tandis que les filles se poussaient du coude au passage d'un groupe de sous-offis bien astiqués!

La fanfare! . . . Quels souvenirs! . . . Depuis les diances en musique du dimanche matin à l'école de recrues jusqu'aux retraites glorieuses à travers les villages de la frontière durant la grande guerre et jusqu'aux con-

certs et jusqu'aux revues après les grandes manœuvres! Prises du cher drapeau, défilés de fin d'école, aubades fêtes . . . c'est tout cela la fanfare. Et les «fanfareux» le savent bien puisqu'ils sont toujours fiers!

Et des fumistes, des farceurs voudraient supprimer la fanfare des bataillons suisses? Non, non, . . . rassurez-vous! On est progressistes chez nous, nous aimons les inventions modernes, autant et peut-être plus qu'ailleurs; mais de là à doter le col de nos tuniques d'un appareil de T. S. F. il y a loin!

Sans compter que ce serait d'un pittoresque achevé, ces compagnies «musicales» qui s'en iraient sur les grandes routes, chacune ayant son air à la mode! . . . Au fond qui sait? On a toujours dit que la musique adoucit les mœurs! Devant tant d'harmonie peut-être les peuples finiront-ils par se mettre d'accord et nous n'aurons plus de guerre; à l'intérieur des frontières ce sera aussi la fraternité qui règnera et la Suisse sera à l'honneur parmi les peuples de la terre pour avoir, grâce au col de tunique — gramophone, fait régner la paix parmi les hommes!

Tout cela c'est une bonne farce! Il vaut mieux voter 20 millions pour notre aviation malgré les cris des anarchistes! Nous en serons plus en sûreté! D.

Die eidg. Armee — Entwicklung bis auf unsere Tage.

Von Oberst i. Gst. M. Feldmann.

In der Mediationszeit wurde 1804 von der Tagsatzung der Entwurf zum «Allgemeinen Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein» angenommen. Die durch Art. 2 der Mediationsacte festgesetzte Truppenmacht von 15,203 Mann sollte in sieben Legionen eingeteilt werden. Der Entwurf gelangte nicht zur Ausführung.

Am 5. 1807 wurde das «Allgemeine Militärreglement der eidgen. Kontingents-truppen» zum Beschluss erhoben. In der Einleitung wird der wichtige Grundsatz aufgestellt: «Die Bildung der eidgen. Kontingents-Korps muss so beschaffen sein, dass die Nachteile, die mit einem jeden Militär-Föderativsystem verbunden sind, so viel wie möglich gehoben oder wenigstens vermindert werden; daher alles, was auf Organisation, Oberkommando, Waffenübungen, Disziplin, Dienst, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung der Kantonkontingenter Bezug hat, nach einem **völlig gleichförmigen Fusse** eingerichtet werden soll.» Wenn nach diesem Grundsatz weiter gearbeitet wurde, konnte eine einheitliche Armee geschaffen werden. Aber man konnte nicht zu einer konsequenten Durchführung dieser Grundsätze gelangen. Es gab allerdings «Zentral-Militärbehörden», die aus dem Generalstab bestanden, dem von der Tagsatzung ernannten General, 1 Oberst Quartiermeister, 1 Oberst Kriegskommissär, 1 Oberst Inspekteur der eidgen. Artillerie und einer «möglichst beschränkten Anzahl» eidgen. Obersten, aber der Unterricht, die Bewaffnung und Ausrüstung war den Kantonen überlassen; sie sollen allerdings in allen Kantonen gleichförmig und so vollständig als möglich sein», aber man kann sich leicht denken, wie es mit dieser Gleichförmigkeit bestellt war. Das Kontingent bieb auf 15,203 Mann bestehen, wobei im Notfall die Kantone ein zweites gleichstarkes Kontingent bereit halten sollten.

Nach den Erfahrungen der napoleonischen Zeit wurde am 20. August 1817 das «Allgemeine Militärreglement für die schweizer. Eidgenossenschaft» beschlossen. Diese

Wehrverfassung brachte einen weitem Fortschritt in der Entwicklung unseres Wehrwesens und blieb im wesentlichen bestehen bis 1850. Sie ist eine bis in alle Details ausgearbeitete Militärorganisation, wodurch sie sich vorteilhaft von den vorausgegangenen Erlassen unterschied. Das Kontingents-System blieb allerdings bestehen, es war aber vorgesehen, dass die in Friedenszeiten kantonalen, im Mobilmachungsfall in eidgen. Truppenkörper und Heereseinheiten eingeteilt werden konnten. Ferner wurde eine zentrale **«Militär-Aufsichtsbehörde»** geschaffen, bestehend aus dem Standeshaupt des Vorortes und vier Obersten, «die keine besondere Beamtungen bekleiden».

Diese Zentralbehörde hatte die Aufsicht über die Ausbildung und Ausrüstung der kantonalen Kontingente und konnte ungenügend ausgebildete Einheiten zurückweisen. Für die Ausbildung der Führer leitete sie Uebungen im höheren Verband, die allerdings auf eine Zeitdauer von 8 Tagen und auf 3000 Mann beschränkt waren. Dem gleichen Zweck diente die «Praktische Anstalt», die Zentralschule in Thun, «zur Erteilung desjenigen Unterrichts, der in den Kantonen nur teilweise oder mit Schwierigkeiten stattfinden könnte», und um «die notwendige Uebereinstimmung unter den verschiedenen Kontingentsgruppen zu bewirken».

Dem Oberbefehlshaber wurden grosse Kompetenzen eingeräumt. Er erhält von der Tagsatzung seine Instruktion über den Endzweck der Truppenaufstellung und verordnet alle militärischen Massregeln, die er zur Erreichung dieses Endzweckes für notwendig erachtet. Der General teilt die Armee in Brigaden und Divisionen, bestimmt ihre Stärke und ernennt die Kommandanten.

Als gemeinsames Feldabzeichen tragen alle Schweizertruppen im eidg. Dienst die Armbinde mit weissem Kreuz auf rotem Grund.

Martin beurteilt in seiner Arbeit «Die eidgenössische Armee von 1813—1914» treffend diese Zeit: «Die eidgen. Stände, die sonst so eifersüchtig über ihren Hoheitsrechten wachten und vor kurzem noch in Zwiespalt lebten, bewiesen so (mit dieser Wehrverfassung) ihren Willen zu einträchtigem Zusammenwirken für eine gemeinsame Aufgabe, von der das Fortbestehen des Staates abhing: für die Landesverteidigung. Was dem fremden Beobachter wie ein Wunder erschien, war für die Schweizer ein Beweis der Lebenskraft ihres wiederaufgerichteten Vaterlandes.»

Auf Grundlage der Bundesverfassung vom Jahre 1848 wurde am 8. Mai 1850 das **«Gesetz über die Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft»** erlassen. Die im Sonderbundskrieg zutage getretenen Mängel der Heeresorganisation haben durch das neue Gesetz nicht die Fortschritte gebracht, die man nach diesen Erfahrungen erwarten konnte.

Die Heeresklassen waren der Bundsauszug (20.—34. Altersjahr), die Bundesreserve (bis 40. Alterjahr) und die Landwehr (bis 44. Altersjahr). Das Herr wurde in 9 Armeedivisionen, eine Kavallerie- und eine Artillerie- und eine Genie-Reserve, sowie in 3 einzelne Infanterie-Brigaden eingeteilt. Jede Division bestand aus dem Stab, 1 Guidenkompanie, 3 Infanteriebrigaden (zu 6 Bataillonen, davon 3 Auszug, 1 Reserve, 2 Landwehr), 1 Scharfschützenbrigade (2 Bataillone und 4 Landwehrkompagnien), 1 Schwadron Dragoner, (zu drei Kompagnien), 1 Artilleriebrigade (4 Batterien), 1 Sappeurkompanie und 4 Ambulanzen, insgesamt etwa 15,660 Mann, 568 Reit- und 854 Zugpferde, 25 Geschütze. Die Organisation nahm auch die Bildung von Armeekorps in Aussicht.

Der Unterricht blieb nur für die Infanterie den Kantonen überlassen, die andern Waffengattungen wurden vom Bunde ausgebildet.

Die **Oberste Behörde** war der Bundesrat, bzw. das schweizerische Militärdepartement, dem je ein Inspektor der Infanterie, des Genies, der Artillerie, je ein Oberst der Kavallerie, der Scharfschützen, der Obergericht, der Oberkriegskommissär und der Oberfeldarzt unterstellt waren.

1853 wurde eine **bleibende Numerierung** durchgeführt.

Durch Gesetz vom 13. November 1865 wurde das **«Eidgenössische Stabsbureau»** errichtet und direkt dem Militärdepartement unterstellt.

Die wenigen Verbesserungen vermochten noch keine Armee zu schaffen, die — rasch mobilisiert und in grösseren Verbänden geübt — zu grossen, kräftigen Aktionen fähig war; der Umstand, dass ihre Brigaden und Divisionen alle 3 Heeresklassen aufwies, musste ihre Beweglichkeit beeinträchtigen. 1856 und 1870 blieben daher grosse Teile der aufgetriebenen Divisionen zu Hause.

Leider blieben die Bemühungen einsichtiger Offiziere, welche die Begeisterung und Opferwilligkeit unseres Volkes während der Mobilmachung in sogenannten Neuenburgerhandel dazu benützen wollten, um auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen im Wehrwesen notwendigen Verbesserungen durchzuführen, ohne nennenswerten Erfolg.

Da kam die Grenzbesetzung während des deutsch-französischen Krieges. Schon im Juli 1870 zeigten sich die Mängel der Organisation; und als die frz. Ostarmee im Februar 1871 unser Land betrat, sahen die Eidgenossen ein, welche Gefahren unser Land bedroht hatten und wie nötig es sei, eine Armee zu besitzen, die durch ihre Kriegstüchtigkeit allein die Garantie bieten kann, dass kein Feind unsern Boden betritt. Auf Grund dieser Einsicht entstand die **Militärorganisation von 1874**.

Sie brachte den Uebergang zum Bundesheer. Die wirkliche **Durchführung** der allgemeinen **Wehrpflicht** erlaubte die Heranziehung aller Waffenfähigen zum Heeresdienst, die feste Organisation in **höhere Verbände**, die vermehrte **Dienstzeit**, die Uebernahme des gesamten **Unterrichts** und der **Bewaffnung** durch den **Bund** und andere Fortschritte zeigten eine kräftigere Auffassung von der Aufgabe unserer Armee.

Es wurden 8 Armeedivisionen gebildet, mit einem Div.-Stab, 2 Infanteriebrigaden, 1 Schützenbataillon, 1 Kav.-Regiment, 1 Guiden-Kompagnie, 1 Art.-Brigade, 1 Geniebataillon, 1 Feldlazarett und einer Verwaltungskompanie, total 12,808 Mann, 2284 Pferde und 385 Fuhrwerke. Ausserhalb des Divisionsverbandes wurden formiert: 4 Guidenkomp., 1 Geb. Art. Reg. (2 Bttn.), 2 Feuerwerkerkomp., 4 Abt. Positionsart. (10 Komp.).

Eine wichtige Neuerung war der Art. 81, in welchem der **militärische Vorunterricht** der Jugend vorgeschrieben war.

1876 erliess der Bundesrat eine Verordnung für **Unterstützung des freiwilligen Schiesswesens**.

Im Laufe der Jahre wurde diese Militärorganisation in verschiedener Hinsicht ausgebaut. Diese weitere Entwicklung des Wehrwesens hatte aber eine grosse Komplikation zur Folge, wollte man die Erfahrungen der neueren Kriege auch für unsere Armee nutzbringend machen, konnte das nicht durch neue Verordnungen geschehen, sondern musste ein neues Wehrgesetz geschaffen werden. 1907 wurde vom Volk die **«Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft»** angenommen und

1912 brachte die neue **Truppenordnung** eine den Verhältnissen entsprechende Organisation der Wehrmacht.

Im Auslande wurden diese Bestrebungen in der Vervollkommenheit unseres Wehrwesens mit Aufmerksamkeit verfolgt und allgemein fand die Tatsache, dass das Schweizervolk willig eine verlängerte und vermehrte Dienstzeit auf sich nahm, Anerkennung.

1914 brachte die Probe, sie wurde bestanden.

Chronologie der eidg. Militärorganisationen und Militärgesetze.

- 1393 Sempacherbrief.
- 1481 Stanser Verkommnis.
- 1499 Zusatzbestimmungen zum Stanser Verkommnis.
- 1647 Wyler Abschied.
- 1668 Eidgenössisches Defensionale.
- 1702 Eidgenössisches Schirmwerk.
- 1798 Helvetische Legion und sedentäre Miliz.
- 1804 Allgemeines Militärreglement für den schweiz. Bundesverein.
- 1807 Allgemeines Militärreglement der eidgen. Kontingents-truppen.
- 1817 Allgemeines Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft.
- 1819 Militärschule in Thun.
- 1820 Erstes Uebungslager in Wohlen.
- 1850 Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.
- 1854 Reorganisation der Zentralschule von Thun.
- 1856 Erste grössere Truppenzusammenzüge bei Yverdon und Frauenfeld.
- 1859 Umänderung der Infanterie-Rollgewehre in gezogene Gewehre.
- 1861 Einführung der gezogenen Geschütze. Gebirgsmanöver.
- 1862 Schaffung der eidgenössischen Schiessschule.
- 1865 Eidgenössisches Stabsbureau.
- 1866 Neubewaffnung mit Vetterligewehren.
- 1871 Einführung der Hinterladergeschütze.
- 1874 Neue Militärorganisation.
- 1876 Eidgenössische «Turnschule» für den militärischen Vorunterricht. — Unterstützung der freiwill. Schiessvereine.
- 1877 Kriegswissenschaftliche Abteilung am Eidgenössischen Polytechnikum.
- 1880 Organisation des Armeestabes.
- 1881 Gesetz über die Landwehrwiederholungskurse.
- 1884 Unteroffiziersschulen der Infanterie.
- 1885 Beginn der Festungsbauten am Gotthard.
- 1886 Gesetz betreffend Landsturm.
- 1889 Neues Gewehr (7,5 cm).
- 1890 Bunderatsbeschluss betr. Organisation der Festungs-Art.
- 1894 Bundesgesetz betreffend Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung.
- Bundesbeschluss betr. Befestigungen von St. Maurice.
- 1891 Gesetz über die Errichtung von Armeekorps.
- Bundesgesetz betr. Errichtung von Radfahrerabteilungen.
- 1892. Verordnungen über Grenzsicherung, Territorialdienst, Etappen- und Eisenbahnwesen.
- 1894 Vollziehungsverordnung betr. Armeekorps.
- Verordnung betr. Ausbau des Landsturms.
- 1895 Neuordnung der Genietruppen.
- 1897 Neuordnung der Landwehr.
- Verstärkung der Divisions-Kavallerie.
- Neuordnung der Artillerie.
- Organisation der Festungstruppen in Festungsart., Maschinengewehrschützen und Festungssappeure.
- Bildung einer Ballonkompanie.
- 1898 Gesetz über die herittene Maximgewehr-Kompagnie der 4 Kav. Brigaden.
- 1907 Militärorganisation der schweizer. Eidgenossenschaft.

Die alten Schweizer

Die alten Schweizerbauern,
die schlugen tapfer drein;
sie rissen die stolzen Mauern
der Zwingherrnburgen ein.
Es schloss kein Tor so gut,
sie haben es aufgeriegelt
und haben mit ihrem Blut
die alten Bünde besiegelt.

Sie pflegten nicht zu kriechen
um eitle Herrengunst;
sie waren keine Griechen
in Wissenschaft und Kunst;
sie hielten in Gefahren
nicht allzu lange Rat;
sie schlugen drein, sie waren
ein grobes Volk der Tat.

Unkundig meist der Schrift,
lakonisch in der Rede
war ihnen Zung' und Stift
das Eisen in ehrlicher Fehde,
womit sie Zug um Zug
schulwidrig, doch in Hieben,
die leserlich genug,
auf Feindesrücken schrieben.

Sie waren nicht gewählt
in Formen, nicht fein von Sitten;
sie gaben die Feinde gezählt
erst, wenn sie den Sieg erstritten;
sie fochten in der Schlacht
mit Kolben und Hellebarden —
was aber habt ihr vollbracht
mit euern Redensarten?

Heinrich Leuthold.

Scharfschützen-Abzeichen

Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements
vom 7. Juni 1930.

1. Wer die Bedingungen zur Erwerbung des Schützenabzeichens nach den Bestimmungen der neuen Schiessprogramme für die Schulen der Infanterie vom 5. April 1929 dreimal erfüllt hat, erhält als **besondere Auszeichnung das Scharfschützenabzeichen**.

a) Ein Mal nach dem frühern Schiessprogramm und zwei Mal nach dem neuen Schiessprogramm vom 5. April 1929, oder

b) Zwei Mal und mehr nach dem frühern Schiessprogramm und ein Mal nach dem neuen Schiessprogramm vom 5. April 1929.

2. Als Scharfschützenabzeichen wird eine 16 cm lange schwarzgold-durchwirkte gewundene Schnur mit Eichelverzierung — Schützenschnur — abgegeben, die vom zweitobersten Knopf des Waffenrocks nach links über die Brusttasche, wo sie an einem kleinen Knopf befestigt ist, getragen wird.

3. Die Berechtigung zum Tragen des Scharfschützenabzeichens ist in den Wiederholungskursen von den Einheitskommandanten, in den Schulen von den Schulkommandanten im Dienst- und Schiessbüchlein einzutragen.

4. Die Uebergabe dieser Auszeichnung hat in passender Form beim Hauptverlesen zu erfolgen.

